

Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*innen: Stupa-Präsidium

Das Studierendenparlament möge beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

| Antrag (Nr.) | Aktuelle Fassung | | Geänderte Fassung |
|--------------|---|--|---|
| 1 | <p>§7 Aufgaben</p> <p>Das Studierendenparlament entscheidet über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft, soweit diese Satzung nichts Anderes vorsieht, insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses, Entgegennahme und Diskussion ihres Rechenschaftsberichtes, sowie ihre Entlastung.2. Wahl von studentischen Vertreter*innen nach § 6 sowie deren Abwahl, soweit für diese nicht eine Amtszeit durch Gesetz oder eine andere Satzung zwingend festgelegt ist.3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrates.4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft5. Festsetzung der Höhe von Beiträgen für die Studierendenschaft6. Verabschiedung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft.7. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Urabstimmung.8. Beschluss einer Verfahrensordnung für die Vollversammlung.9. Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses.10. Beschluss über den Antrag zur Auflösung des Studierendenparlaments. | <p>Ersetze unter 9.:</p> <p>„Wahl“ durch „Ernennung“</p> | <p>9. Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses.</p> |

| | | | |
|---|--|---|---|
| 2 | <p>§8 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>(2) Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Die Amtszeit des Studierendenparlaments verlängert sich über diesen Zeitraum hinaus, wenn bis dahin kein neues Studierendenparlament gewählt worden ist; jedoch höchstens um ein halbes Jahr.</p> | <p>Ersetzt in Absatz 2, Satz 1:</p> <p>„1. Oktober“ durch „1. August“ und „30. September durch „31. Juli“</p> | <p>Die Amtszeit des Studierendenparlaments beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.</p> |
| 3 | <p>§11 Beschlussfassung</p> <p>(2) Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen, das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> | <p>Streiche in Absatz 2, Satz 1:</p> <p>„das den Studierenden der TU Darmstadt innerhalb einer Woche zugänglich zu machen ist.“</p> | <p>Über die Sitzung des Studierendenparlaments ist ein Protokoll anzufertigen.</p> |
| 4 | <p>§13 Akteneinsicht</p> <p>(1) Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Fraktion mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Fraktion dies wünscht. Der Akteneinsichtsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen; die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.</p> | <p>Ersetze in Absatz 1, Satz 1:</p> <p>„Fraktion“ durch „Liste“</p> | <p>Das Studierendenparlament kann aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl einen Akteneinsichtsausschuss wählen, in dem von jeder Liste mindestens ein*e Parlamentarier*in vertreten sein muss, sofern die entsprechende Liste dies wünscht</p> |
| 5 | <p>§13 Akteneinsicht</p> <p>(2) Jedes Mitglied des Studierendenparlaments kann beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.</p> | <p>Ersetze in Absatz 2, Satz 1:</p> <p>„Jedes Mitglied“ durch „Fünf Mitglieder“ und „kann“ durch „können“</p> | <p>(2) Fünf Mitglieder des Studierendenparlaments können beantragen, dass in die Akten der Studierendenschaft Einsicht genommen wird.</p> |
| 6 | <p>§14 Auflösung und Neuwahl</p> <p>(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 30. September. Andernfalls endet sie am 30. September des darauf folgenden Jahres.</p> | <p>Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2:</p> <p>„30. September durch „31. Juli“</p> | <p>(2) Ist die Neuwahl innerhalb der ersten Hälfte der regulären Amtszeit abgeschlossen, so endet die Amtszeit des außerordentlich gewählten Studierendenparlaments am nächsten 31. Juli. Andernfalls endet sie am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.</p> |
| 7 | <p>§29 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig</p> | <p>Ändere in Absatz 1, Satz 2:</p> <p>„Die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung im“ in „Der Arbeitsschwerpunkt</p> | <p>(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, von denen mindestens eines für das Finanzwesen zuständig ist. Der Arbeitsschwerpunkt und die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen</p> |

| | | | |
|----|---|--|--|
| | ist. Die Anzahl der Mitglieder und die Aufgabenverteilung im Allgemeinen Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt. | und die Anzahl der Mitglieder des“ | Studierendenausschuss wird vom Studierendenparlament festgelegt. |
| 8 | §30 Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig: 1. durch Exmatrikulation 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl. | Ergänze in Absatz 2, Satz 1: „nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung:“ | (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig, nämlich grundsätzlich mit sofortiger Wirkung: 1. durch Exmatrikulation 2. durch Rücktritt, der dem Studierendenparlamentspräsidium schriftlich mitzuteilen ist 3. durch Abwahl. |
| 9 | §30 Amtszeit (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. | Ergänze in Absatz 3 nach Satz 1: „Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde.“ | (3) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet unverzüglich eine Nachwahl statt. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss sind im Falle eines Rücktritts verpflichtet, ihre Geschäfte bis zur Nachwahl, längstens jedoch für die Dauer von einem Monat, weiterzuführen. Im Falle der Exmatrikulation bzw. der Abwahl üben die verbleibenden Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschuss gemeinschaftlich auch das Amt des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch weiter. Entsprechendes gilt, wenn die Monatsfrist für die Nachwahl eines zurückgetretenen Mitglieds des Allgemeinen Studierendenausschuss überschritten wurde. |
| 10 | §32 Zusammensetzung und Amtszeit (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ist bis zum 1. Januar kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl. | Ersetzt in Absatz 2, Satz 1 und Satz 2: „1. Januar“ durch „1. Oktober“ und „31. Dezember“ durch „30. September“ | (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrates beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Ist bis zum 1. Oktober kein neuer Ältestenrat gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Neuwahl. |
| 11 | § 47 Übergangsbestimmungen (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. | Ergänze in Absatz 1, nach Satz 1: „Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019.“ | (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden Mitglieder der Organe der Studierendenschaft bleiben bis zur Neuwahl nach dieser Satzung im Amt. Die Amtszeit der in 2018 gewählten Mitglieder des Studierendenparlaments endet am 31. Juli 2019. |

| | | | |
|----|---|--|---|
| 12 | <p>§48 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 10 Februar 2016 ist damit aufgehoben.</p> | <p>Ersetze in Satz 1: „Darmstadt in der Satzungsbeilage“ durch „im Amtsblatt der Studierendenschaft“</p> <p>Ersetze in Satz 3: „10 Februar“ durch „15. Dezember“</p> | <p>Diese Satzung wird nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der TU Darmstadt im Amtsblatt der Studierendenschaft der TU Darmstadt veröffentlicht. Danach ist sie unverzüglich auf der Webpräsenz der Studierendenschaft zu veröffentlichen und tritt damit in Kraft. Die Satzung vom 15. Dezember 2016 ist damit aufgehoben.</p> |
|----|---|--|---|

Begründung (in Stichpunkten, weitere Begründungen erfolgen mündlich)

Zu Antrag 1: Ergibt sich aus dem neuen Verfahren, das zu Bildung des Rechnungsprüfungsausschusses festgelegt wurde.

Zu Antrag 2: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 3: Zur Vereinheitlichung der Prozesse und um Widersprüche in Satzung und Geschäftsordnung zu verhindern.

Zu Antrag 4: Wurde bereits am 20. Juli 2017 diskutiert, das Ergebnis aber nicht eindeutig festgehalten.

Zu Antrag 5: Wurde bereits am 20. Juli 2017 diskutiert, das Ergebnis aber nicht eindeutig festgehalten.

Zu Antrag 6: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 7: Um die Inhaltliche Ausrichtung stärker in den Vordergrund zu stellen.

Zu Antrag 8: Um eine eindeutige Auslegung der Satzung zu ermöglichen.

Zu Antrag 9: Um eine eindeutige Auslegung der Satzung zu ermöglichen.

Zu Antrag 10: Anpassung an die Semesterstruktur.

Zu Antrag 11: Ergibt sich aus den Auflagen des Präsidiums der TU Darmstadt zur Änderung der Amtszeit.

Zu Antrag 12: Zur Vereinfachung des Prozesses, sodass die genehmigte Satzung zeitnaher in Kraft treten kann und das Vorgehen rechtlich einwandfrei ist.